



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An die
Schulleitungen,
stellvertretenden Schulleitungen
und schulischen Personalräte
aller Hamburger Schulen

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg

Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Durchwahl (040) 4 28 63-2393
Telefax (040) 4279-66243

E-Mail: Thorsten.Altenburg-Hack@bsb.hamburg.de

Hamburg, 13.08.20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ergänzend zu den beiden bereits versandten Schreiben zum Beginn des neuen Schuljahres möchten wir Ihnen heute einige weitere Informationen übermitteln und – aufgrund von Nachfragen aus Ihrem Kreis – noch einmal über den richtigen Umgang mit Corona-Verdachtsfällen und -Erkrankungen informieren. Außerdem erhalten Sie in der Anlage eine Handreichung zum Distanzunterricht und eine übersichtliche Darstellung zum Umgang mit einem erkrankten Kind.

Essen und Trinken in den Pausen

Das Essen und Trinken ist den Schülerinnen und Schülern in den Pausen auf dem Schulhof gestattet. Zu diesem Zweck dürfen die Masken temporär abgenommen werden. Dies ist zur Vermeidung von gesundheitlichen Einschränkungen erforderlich. Schülerinnen und Schüler können nach Möglichkeit auch in ihrem Klassenraum essen und trinken, da außerhalb der Klassenräume die Maskenpflicht gilt. Zu beachten ist grundsätzlich das vorherige Händewaschen.

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen (siehe auch Muster-Corona-Hygieneplan).

Sitzungen der schulischen Gremien

Laut Corona-Muster-Hygieneplan sind schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten im Schuljahr 2020/21 auf das notwendige Maß zu beschränken. Jedoch finden in diesem Rahmen alle Sitzungen der schulischen Gremien und weitere Veranstaltungen statt, die für einen geregelten Ablauf des Schulbetriebes und zur Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Elternabende, die gerade aufgrund des gesteigerten Informationsbedürfnisses stattfinden sollen.

Alle Sitzungen finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe dazu

Ziffern 2 und 3 des Corona-Muster-Hygieneplans (Abstands- und Kontaktregeln, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen). Hierzu gehören auch die allgemeinen Regeln zur persönlichen Hygiene. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Umgang mit Corona-Verdachtsfällen und bestätigten Corona-Infektionen

Aufgrund von Nachfragen aus den Schulen werden die bereits übermittelten Vorgaben hier noch einmal dargestellt.

Zwei Verfahren sind zu unterscheiden: einerseits der Verdachtsfall, andererseits die bestätigte Corona-Infektion.

Corona-Verdachtsfall:

- Schülerin / Schüler wird durch die Eltern aufgrund einer Covid-spezifischen Symptomatik krank gemeldet.
- Schülerin / Schüler wird aufgrund einer Covid-spezifischen Symptomatik von der Schule nach Hause geschickt.

Nr.	To Do	Erledigt	Anmerkung
1	Kontakt zu den Eltern		
	Bei der Krankmeldung / Abholung erfolgt Beratung der Eltern auf Testung der Schülerin / des Schülers	<input type="checkbox"/>	Diese Testung erfolgt über den Hausarzt oder 116 117
2	Melden		
a)	Meldung an Gesundheitsamt infektionsschutz@xxx.hamburg.de	<input type="checkbox"/>	xxx steht für das zuständige Gesundheitsamt im Bezirk, z. B. Altona
b)	Meldung an Corona@bsb.hamburg.de	<input type="checkbox"/>	
c)	Meldung an SAB	<input type="checkbox"/>	
3	Maßnahmen		
a	Der Schüler / die Schülerin verbleibt bis zum negativen Testergebnis zu Hause bzw. ohne Testung, bis er/sie mindestens zwei Tage symptomfrei war	<input type="checkbox"/>	Keine weiteren Maßnahmen! Z. B. kein Aussetzen des Unterrichts
b	Bei positivem Ergebnis siehe Verfahren bestätigte Corona-Infektion	<input type="checkbox"/>	

Bei Corona-Verdachtsfällen sind keine weiteren Maßnahmen durch die Schulleitung zu ergreifen. Daher schließen Sie keine Klasse, wenn lediglich ein Verdachtsfall vorliegt!

Bestätigte Corona-Infektion:

Bei einer bestätigten Infektion muss zwingend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zudem ist eine Übersicht der direkten Kontakte des infizierten Kindes zu erstellen und an das Gesundheitsamt zu versenden. Mit einem „direkten Kontakt“ sind Personen gemeint, die über mind. 15 Minuten weniger als 1,5 Meter Abstand zur Indexperson hatten. Da der Schulbetrieb mit eingeschränkten Abstandsregeln in den Jahrgängen (Kohorten) startet, sollten in

der Regel der gesamte Klassenverband (in der Oberstufe alle Kursteilnehmer) und die unterrichtenden Lehrkräfte als direkter Kontakt eingestuft und in einer Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern für die Gesundheitsämter bereitgestellt werden.

Das für Ihre Schule zuständige Gesundheitsamt übernimmt dann die Kontaktnachverfolgung und gegebenenfalls die Testung des Umfelds.

Nr.	To Do	Erledigt	Anmerkung
1 Melden			
a)	Meldung an Gesundheitsamt infektionsschutz@xxx.hamburg.de	<input type="checkbox"/>	Entfällt, wenn die Meldung durch das GA erfolgte
b)	Meldung an Corona@bsb.hamburg.de	<input type="checkbox"/>	
c)	Meldung an SAB	<input type="checkbox"/>	
2 Ermitteln			
a)	Vorbereitung der Liste der direkten Kontakte des infizierten Kindes, d.h. Kontaktliste der betroffenen Lerngruppe (Klassenverband, Kurs) mit Lehrkräften	<input type="checkbox"/>	DiViS Klasseliste mit Kontaktdaten (in Vorbereitung)
b)	Versand der Listen an das zuständige Gesundheitsamt infektionsschutz@xxx.hamburg.de	<input type="checkbox"/>	xxx steht für das zuständige Gesundheitsamt im Bezirk, z. B. Altona
c)	Erstellung und Verteilung der Anschreiben an die Erziehungsberechtigten der betroffenen Klasse		(in Vorbereitung)
3 Maßnahmen			
a)	Rückmeldung durch das Gesundheitsamt für weitere Maßnahmen abwarten, bis dahin Regelbetrieb	<input type="checkbox"/>	Nur das Gesundheitsamt ordnet konkrete Maßnahmen wie das Schließen einer Klasse an!
b)	Aufhebung der Maßnahme durch das Gesundheitsamt abwarten.	<input type="checkbox"/>	
c)	Bei Wiederaufnahme des Unterrichts melden an SAB und Corona@bsb.hamburg.de		

Nach Rückmeldungen der Schulen klappt die Kommunikation zwischen Schulen und Gesundheitsämtern nicht in allen Fällen einwandfrei. Die BSB ist hier im engen Austausch mit der Gesundheitsbehörde und den Leitungen der Gesundheitsämter. Wir dringen hier auf ein schnelles und standardisiertes Vorgehen, damit Schulleitungen bei bestätigten Infektionsfällen schnell eine Rückmeldung des zuständigen Gesundheitsamtes zum Verfahren haben. Wir werden Sie hierzu auf dem Laufenden halten, ebenso wie zu dem geplanten standardisierten Testverfahren.

Handreichung für den Distanzunterricht

Für den Fall, dass aufgrund von einzelnen Corona-Infektionen Klassen, Jahrgangsstufen oder sogar ganze Schulen temporär geschlossen werden müssen, hat die Schulbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) eine Handreichung für den Distanzunterricht zusammengestellt. Sie finden die Handreichung anliegend im Anhang. Bitte beachten Sie die entsprechenden Regelungen und händigen Sie diese auch allen Kolleginnen und Kollegen aus. Auf der Grundlage der Handreichung ist künftig der Distanzunterricht zu gestalten. Die Handreichung gilt nicht für den kombinierten

Distanz- und Präsenzunterricht, sondern für den reinen Distanzunterricht ohne Präsenzanteile.

Bildungsveranstaltungen in der Schule

In dem Schreiben des Senators an die Schulen vom 28. Juli 2020 ist der Vorrang von Unterricht nach der Stundentafel betont worden, um den jetzt wieder stattfindenden Präsenzunterricht für das fachliche Lernen zu nutzen. Zugleich gibt es auch außerschulische Bildungsträger, die mit ihren Angeboten dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Rahmenplänen verankerten Kompetenzen erwerben können. Beispielhaft seien hier genannt das Lesefest Seiteneinsteiger und die Woche „Wetter.Wasser.Waterkant“. Eine Nutzung dieser und ähnlicher Bildungsveranstaltungen ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die Veranstaltung findet in der Schule statt, so dass keine An- und Abreise für die Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.
2. Die Bildungsveranstaltungen bzw. deren Inhalt tragen unmittelbar zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Rahmenplan bzw. dem schulischen Curriculum bei.
3. Die Veranstaltungen finden im Fachunterricht statt und nutzen nur die Fachunterrichtsstunden (ggf. auch durch Epochalisierung).
4. Die Veranstaltungen finden im Klassen- oder Jahrgangsverbund statt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Ihnen mit diesen Klarstellungen für Ihre Arbeit notwendige Informationen übermittelt zu haben. Über den regelmäßigen Kontakt mit den Sprechergruppen der Schulformen werden wir auch weiterhin Ihre Klärungspunkte aufgreifen, bearbeiten und Sie hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. R.', written in a cursive style.